

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH** (FN 144431z beim Landesgericht Krems an der Donau), vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 und den §§ 5 und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 50/2010, für die Dauer von zehn Jahren ab 21.06.2011 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Waldviertel**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten in den Beilagen 1 bis 6 beschriebenen Übertragungskapazitäten „HOLLABRUNN 2 (EVN Umspannwerk) 104,7 MHz“, „HORN 2 (Steindlberg) 101,6 MHz“, „KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 106,2 MHz“, „WAIDHOFEN THAYA 2 (Frauenstaffeln) 96,4 MHz“, „WEITRA 2 (Nebelstein) 104,9 MHz“ und „ZWETTL NOE 2 (EVN Mast) 96,6 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet Teile der Bezirke Hollabrunn, Horn, Krems, Krems/Donau, Waidhofen/Thaya, Zwettl, Gmünd, Melk, Tulln und St. Pölten (Land) in der Region Waldviertel, soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können. Die Beilagen 1 bis 6 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Programm „Hit FM Waldviertel“ umfasst ein überwiegend eigengestaltetes lokal ausgerichtetes 24 Stunden Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen. Das Musikprogramm ist im Euro Hot Adult Contemporary (Euro Hot AC) Format gestaltet und setzt sich aus aktuellen Charthits sowie populären Hits aus den 2000er, den 1990er, 1980er und fallweise auch den 1970er Jahren zusammen. Es umfasst im Wesentlichen die Genres Pop, Pop-Rock, Dance-Pop und Rock und berücksichtigt zudem österreichische Musik. Der Wortanteil beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere lokale und regionale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus dem Waldviertel, den angrenzenden Gebieten sowie aus dem gesamten Bundesland Niederösterreich, insbesondere aus den Bereichen Chronik, Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur.

2. Der **Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 bis 6) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Hinsichtlich der in den Beilagen 2, 3, 4 und 6 beschriebenen Übertragungskapazitäten „HORN 2 (Steindlberg) 101,6 MHz“, „KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 106,2 MHz“, „WAIDHOFEN THAYA 2 (Frauenstaffeln) 96,4 MHz“ und „ZWETTL NOE 2 (EVN Mast) 96,6 MHz“ gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie bis zum Abschluss der jeweiligen Koordinierungsverfahren nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3. erwähnten Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss der Koordinierungsverfahren hinsichtlich der in den Beilagen 2, 3, 4 und 6 beschriebenen Übertragungskapazitäten „HORN 2 (Steindlberg) 101,6 MHz“, „KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 106,2 MHz“, „WAIDHOFEN THAYA 2 (Frauenstaffeln) 96,4 MHz“ und „ZWETTL NOE 2 (EVN Mast) 96,6 MHz“ entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss der Koordinierungsverfahren betreffend diese Übertragungskapazitäten erlischt die jeweilige Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 111/2010, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 22.06.2010 veranlasste die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Waldviertel“ bzw. der diesem Versorgungsgebiet zugeordneten Übertragungskapazitäten

- „HOLLABRUNN 2 (EVN Umspannwerk) 104,7 MHz“,
- „HORN 2 (Steindlberg) 101,6 MHz“,
- „KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 106,2 MHz“,
- „WAIDHOFEN THAYA 2 (Frauenstaffeln) 96,4 MHz“,
- „WEITRA 2 (Nebelstein) 104,9 MHz“ und
- „ZWETTL NOE 2 (EVN Mast) 96,6 MHz“

im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der

Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at>. Die Ausschreibungsfrist endete am 23.08.2010 um 13:00 Uhr.

Am 19.08.2010 langte der Antrag der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH vom selben Tag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Waldviertel“ bei der KommAustria ein. Weitere Anträge betreffend das gegenständliche Versorgungsgebiet langten bei der Behörde nicht ein.

Mit Schreiben vom 30.08.2010 räumte die KommAustria der Niederösterreichischen Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme im Hinblick auf die Vergabe einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Waldviertel“ ein.

Am 01.09.2010 wurde Ing. Albert Kain zum Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens zur technischen Realisierbarkeit des vorgelegten technischen Konzeptes, zur Frage, ob jeweils eine geographische Verbindung zwischen dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet und den bestehenden Versorgungsgebieten der mit der Antragstellerin gesellschaftsrechtlich verbundenen Hörfunkveranstalter entstehen würde, weiters zur technischen Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten sowie zur Empfangbarkeit von Hörfunkprogrammen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet beauftragt.

Am 12.10.2010 legte der Amtssachverständige das von ihm erstellte Gutachten zur Vergabe des Versorgungsgebietes „Waldviertel“ vor, welches der Antragstellerin in der Folge übermittelt wurde.

2. Sachverhalt

2.1. Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet „Waldviertel“ umfasst folgende Übertragungskapazitäten:

- „HOLLABRUNN 2 (EVN Umspannwerk) 104,7 MHz“,
- „HORN 2 (Steindlberg) 101,6 MHz“,
- „KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 106,2 MHz“,
- „Waidhofen Thaya 2 (Frauenstaffeln) 96,4 MHz“,
- „WEITRA 2 (Nebelstein) 104,9 MHz“ und
- „ZWETTL NOE 2 (EVN Mast) 96,6 MHz“

Das durch die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgte Gebiet liegt im Bundesland Niederösterreich und umfasst Teile der Bezirke Hollabrunn, Horn, Krems, Krems/Donau, Waidhofen/Thaya, Zwettl, Gmünd, Melk, Tulln und St. Pölten (Land) in der Region Waldviertel. Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten können etwa 231.000 Einwohner erreicht werden.

2.2. Im Versorgungsgebiet terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr

Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Niederösterreich:

Zielgruppe: Niederösterreicher 35+

Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.

Programm: Niederösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)

Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre

Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport

Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre

Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.

Nachrichten: Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09.30 Uhr.

Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter (Veranstalter nach dem PrR-G) mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm ist ein 24 Stunden Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

2.3. Zur Antragstellerin

Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH

Antrag

Der Antrag der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH ist auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Waldviertel“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH ist eine zu FN 144431z im Firmenbuch des Landesgerichtes Krems an der Donau eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Krems an der Donau. Das Stammkapital beträgt EUR 676.682,09 und ist zur Gänze einbezahlt. Als jeweils selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführer fungieren Holger Willoh (seit 01.01.2010) und Christoph Lenzbauer, MBA (seit 01.04.2010). Alleingesellschafterin der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH ist die Medien Union GmbH Wien.

Die Medien Union GmbH Wien ist eine zu FN 214968f im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 100.000,-. Die Medien Union GmbH Wien steht wiederum im Alleineigentum der Medien Union GmbH Ludwigshafen (HRB 1215 beim Amtsgericht Ludwigshafen; Sitz in Ludwigshafen), an der zu 50,747 % die Vermögensverwaltungsgesellschaft Josef Schaub, eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Ludwigshafen (bestehend aus den Gesellschaftern Dr. Thomas Schaub und Peter Schaub, beide deutsche Staatsbürger) beteiligt ist. Darüber hinaus halten 16 verschiedene natürliche Personen, die allesamt deutsche Staatsbürger sind, Geschäftsanteile an der Medien Union GmbH Ludwigshafen im Ausmaß von 0,045 % bis 9,910 %.

Die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH hält keine Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern.

Die Medien Union GmbH Wien hält neben der Beteiligung an der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH folgende Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern:

- 100 % (unmittelbar) an der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. (FN 120470m beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.04.2002, GZ 611.170/003-BKS/2002);
- 100 % (unmittelbar) an der DIGI Hit Programm Consulting GmbH (FN 212901s beim Landesgericht St. Pölten; Sitz in St. Pölten), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.09.2008, GZ 611.055/0003-BKS/2008);
- 100 % (unmittelbar) an der Hit FM Privatrado GmbH (FN 167180d beim Landesgericht St. Pölten; Sitz in St. Pölten), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 21.04.2008, GZ 611.060/0003-BKS/2008);
- 24,9 % (unmittelbar) und 75,1 % (mittelbar) an der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. (FN 160946k beim Landesgericht Wiener Neustadt; Sitz in Wiener Neustadt), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 02.09.2010, GZ 611.056/0003-BKS/2009); hiervon unmittelbar 24,9 % sowie mittelbar 18,38 % über die 100%ige Tochter Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. (FN 159519m beim Landesgerichts Eisenstadt; Sitz in Eisenstadt) und 56,72 % über die weitere 100%ige Tochter RadioCom Vertriebs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (FN 207805x beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien);
- 75,04 % (mittelbar) über die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. an der Privatrado Burgenland GmbH (FN 168373h beim Landesgericht Eisenstadt; Sitz in Eisenstadt), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des

Bezirks Güssing und Jennersdorf“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.09.2008, GZ 611.011/0005-BKS/2008).

Neben der bereits erwähnten unmittelbaren Beteiligung an der Privatrado Burgenland GmbH im Ausmaß von 75,04 % hält die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern.

Die RadioCom Vertriebs- und Beteiligungsgesellschaft mbH hält neben der Beteiligung an der Antragstellerin keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern.

Die Medien Union GmbH Wien, die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. und die RadioCom Vertriebs- und Beteiligungsgesellschaft mbH sind selbst keine Hörfunkveranstalter.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.302/01-012, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Waldviertel“ für die Dauer von zehn Jahren ab 20.06.2001. Die Zulassung der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH endet daher am 20.06.2011 durch Zeitablauf.

Die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH betreibt daher derzeit die in der verfahrensgegenständlichen Ausschreibung angeführten Sender:

- HOLLABRUNN 2 (EVN Umspannwerk) 104,7 MHz
- HORN 2 (Steindlberg) 101,6 MHz
- KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 106,2 MHz
- WAIDHOFEN THAYA 2 (Frauenstaffeln) 96,4 MHz
- WEITRA 2 (Nebelstein) 104,9 MHz
- ZWETTL NOE 2 (EVN Mast) 96,6 MHz

Gemäß dem Zulassungsbescheid wurde folgendes Programmkonzept genehmigt: „Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein vollständig eigengestaltetes Programm mit starkem Lokalbezug, in der Regel von 5 bis 20 Uhr (Montag und Freitag bis 22 Uhr) durchmoderiert, gesendet wird; das Programmschema beinhaltet insbesondere auch montags bis samstags Lokalnachrichten sowie montags bis freitags ein Tagesjournal, in dem ausführlich aktuelle Themen des Waldviertels behandelt werden. Die Musikausrichtung orientiert sich am Euro-AC-Format, ist jedoch durchbrochen von verschiedenen Spartensendungen mit anderen Musikrichtungen und inkludiert schwerpunktmäßig österreichische Musik.“

Geplantes Programm

Das beantragte Programm „Hit FM Waldviertel“ der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH, das zur Gänze dem derzeit im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlten Programm entspricht, ist ein 24 Stunden Vollprogramm im Euro Hot AC-Format für die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen. Das Programm versteht sich als Unterhaltungssender für die Bewohner des Versorgungsgebietes und beinhaltet unterhaltende Informationen, Nachrichten sowie Serviceanteile, wie Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen.

Das im Euro Hot AC-Format ausgestrahlte Musikprogramm der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH setzt sich aus aktuellen Charthits sowie populären Hits aus den 2000er, den 1990er, 1980er und fallweise auch den 1970er Jahren zusammen. Das Programm ist geprägt von wenigen Wiederholungen („Kein Hit doppelt von 6 bis 6.“). Die Titelauswahl orientiert sich an lokalen, nationalen, europäischen und internationalen Musiktrends, den österreichischen Verkaufscharts sowie an den Ergebnissen regelmäßig

durchgeführter Markt- und Meinungsforschungen. Das Programm „Hit FM Waldviertel“ bietet ein Mainstream-Musikformat für eine breite Zielgruppe, das im Wesentlichen die Genres Pop, Pop-Rock, Dance-Pop und Rock umfasst. Im Programm wird auch heimische Musik gefördert und gespielt, wobei der Anteil österreichischer Musik letztlich vom jeweiligen Marktangebot abhängig ist. Insgesamt weisen die gespielten Titel insbesondere folgende Charakteristika auf: Sie sind melodios und weniger rhythmusbetont, haben eingängige Refrains, polarisieren nicht und haben hohe Beliebtheitswerte in den verschiedenen Alters-, Bildungs- und Einkommenschichten.

Das Programm wird grundsätzlich durchgehend moderiert. Live moderiertes Programm wird werktags von 05:00 bis 19:00 Uhr (freitags bis 18:00 Uhr), samstags von 07:00 bis 18:00 Uhr und sonntags von 11:00 bis 17:00 Uhr ausgestrahlt. In der restlichen Zeit wird die Moderation voraufgezeichnet. Das Verhältnis zwischen Wort- und Musikprogramm beträgt im moderierten Programm durchschnittlich 30:70, wobei der Wortanteil von 30 % inklusive Werbung zu verstehen ist. Exklusive Werbung soll im moderierten Programm ein durchschnittlicher Wort-Musik-Anteil von 20:80 realisiert werden.

Grundsätzlich umfasst das Sendeschema von „Hit FM Waldviertel“ von Montag bis Freitag folgende Programmflächen:

In der Zeit von 05:00 bis 09:00 Uhr wird die Morgensendung „*Flo Haidvogl von 5 bis 9*“ ausgestrahlt, die das Herzstück des Programms darstellt. In dieser Sendung ist der Wortanteil höher als im Tagesdurchschnitt und beträgt ca. 40 %. Regelmäßige Programmelemente sind neben stündlichen (internationalen, nationalen und lokalen) Nachrichten und Serviceinhalten, wie Wetter und Verkehr (drei Mal pro Stunde) bzw. Schneeberichten und Wassertemperaturen, insbesondere der Eventkalender für Ostösterreich, Veranstaltungshinweise für das Waldviertel, Kino-News, Interviews und Gewinnspiele. Geboten werden auch Umfragen zu aktuellen Themen aus dem Waldviertel und dem gesamten Bundesland Niederösterreich sowie Berichte über regionale Sportereignisse.

Zwischen 09:00 und 13:00 Uhr wird die Sendung „*Birgit Hofbauer von 9 bis 1*“ ausgestrahlt, eine Programmfläche, die einen hohen Musikanteil sowie regelmäßig Programminhalte wie etwa die Präsentation von Kinohighlights, Veranstaltungshinweise für das Waldviertel sowie stündliche Weltnachrichten und halbstündliche Servicenachrichten (Verkehr und Wetter) bietet. Zudem gibt es im Rahmen der Sendung regelmäßig Live-Gäste und die Hörer haben die Möglichkeit, mit der Moderatorin live auf Sendung sowie über Facebook aktuelle Themen zu diskutieren.

Von 13:00 bis 14:00 Uhr wird „*HiT FM 60 Minutes – das Bundeslandjournal*“ gesendet, in dessen Rahmen aktuelle Themen u.a. aus dem Waldviertel aus den Bereichen Politik, Chronik, Wirtschaft, Sport, Kultur usw. genauer beleuchtet werden.

In der Zeit von 14:00 bis 18:00 Uhr wird die Sendung „*Markus Schatzko von 2 bis 6*“ ausgestrahlt, in der wiederum ein höherer Wortanteil geboten wird. In dieser Programmfläche werden verstärkt lokale/regionale Themen aufbereitet. Der Moderator thematisiert je nach Aktualität bedeutende Themen, die in Form von Interviews, Straßenumfragen, Telefonaten mit Betroffenen, Politikern oder Fachleuten aufbereitet werden. Weitere Sendungsinhalte sind Promotions, Gewinnspiele und Hörerinteraktionen.

Von 18:00 bis 19:00 Uhr (bzw. freitags bis 22:00 Uhr) folgt die Sendung „*Hit FM Party Hitmix*“, eine reine Musiksendung, die nur von Lokalnachrichten für das Waldviertel sowie lokalen Servicenachrichten unterbrochen wird.

Ein wichtiger Programmpunkt sind auch die regelmäßigen Live-Übertragungen aus lokalen Clubs und Diskotheken in der Abendschiene, wodurch zusätzlich lokale Inhalte im Programm

der Antragstellerin geboten werden. Darüber hinaus werden immer wieder lokale Events, wie etwa Bädertouren, Snowparties oder Sportveranstaltungen, live im Programm übertragen.

An typischen lokalen Inhalten im geplanten Programm hebt die Antragstellerin vor allem die Lokalnachrichten, lokale Serviceelemente, lokale Veranstaltungshinweise sowie Live-Übertragungen von lokalen Events und sonstige Berichterstattung über lokale Ereignisse (zB die Rallye Waldviertel, Zebra Clubbing Schloss Leiben) hervor. Insbesondere sollen die lokalen Inhalte aber über die Live-Moderationen transportiert werden.

Die überregionalen (internationalen und nationalen) Nachrichten werden für alle Sender des Hit FM Netzwerks produziert. Die Nachrichten werden mit einer zeitlichen Länge von rund zwei Minuten stündlich von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 05:50 bis 18:50 Uhr, freitags von 05:50 bis 17:50 Uhr und samstags von 06:50 bis 17:50 Uhr gesendet. In der Regel werden die Nachrichten mit einer Niederösterreichmeldung eingeleitet und stehen demnach unter dem Motto „Niederösterreich, Österreich und die Welt“. Die Lokalnachrichten werden um 06:20, 07:20, 08:20, 09:20, 12:20, 16:20, 17:20 und 18:20 Uhr (außer freitags) ausgestrahlt. Die Berichterstattung umfasst alle wichtigen Ereignisse aus dem Raum Waldviertel, insbesondere aus den Bereichen Chronik, Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur. Die Meldungen werden in den meisten Fällen selbst recherchiert. Zur Optimierung der Lokalnachrichten greift die Antragstellerin auf die Dienste der Nachrichtenplattform K7 Media&Content des ehemaligen Programmchefs Werner Reichel zurück. Für jeden Sender des Hit FM Netzwerks werden hierbei exklusive Lokalnachrichten produziert, die sich nicht mit jenen der anderen Hit FM Sender decken.

Innerhalb des Hit FM Netzwerks wird das gesamte in allen zugehörigen Versorgungsgebieten ausgestrahlte Programm zur Gänze eigengestaltet. Das beantragte Programm setzt sich im Wesentlichen aus lokalen Programmelementen, die ausschließlich auf „Hit FM Waldviertel“ laufen, aus regionalen Programmelementen, die auf einem oder mehreren anderen Hit FM Sender laufen und Programmelementen, die auf allen Sendern des Netzwerks gespielt werden, zusammen.

Die Antragstellerin versteht sich als Teil des Hit FM Netzwerkes, da es in Niederösterreich kein privates landesweites Radio gibt. Daher soll unter Aufrechterhaltung des Lokalbezuges Niederösterreich als Bundesland abgedeckt werden.

Ein Redaktionsstatut sowie ein Organigramm wurden vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der Gewährleistung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH auf ihre Gesellschafterstruktur und ihre bisherige Tätigkeit als Veranstalterin eines lokalen Hörfunkprogramms. Die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH verweist darauf, dass sie als aktuelle Zulassungsinhaberin im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet über Kompetenz und Know-How im Bereich des Radiomachens, wie insbesondere betreffend Programmveranstaltung, Marketing, Werbezeitenverkauf, Organisation und Unternehmensführung, verfügt.

Die Geschäftsführer der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH, Holger Willloh und Christoph Lenzbauer, sowie der Programmchef Petr Jungmann und der Chefredakteur Thomas Lederer verfügen allesamt über langjährige Erfahrungen im Radiobereich. Holger Willloh fungiert seit dem Jahr 2003 als Geschäftsführer bei verschiedenen Radiosendern in Deutschland. Christoph Lenzbauer war als Verkaufsleiter bei der Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag Ges.m.b.H. & Co. KG (und hier zuständig für KRONEHIT und 88.6 Der Musiksender), bei der Der Standard VerlagsgmbH. und bei der Verlagsgruppe News GmbH tätig. Thomas Lederer ist seit 2010 Chefredakteur des Hit FM

Netzwerks. Zuvor war er unter anderem als Programmchef des Hit FM Netzwerks und als Chef der Nachrichtenredaktion im Hit FM Netzwerk tätig. Petr Jungmann ist seit Juli 2010 Programmdirektor des Hit FM Netzwerks. Davor war er seit den 1990er Jahren in unterschiedlichen Positionen – vom Moderator bis zum Programmdirektor – bei Radiosendern beschäftigt. Zudem steht der langjährige Geschäftsführer und General-Manager des Hit FM Netzwerks, Mag. Ewald Volk, als Consultant zur Verfügung.

Die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH ist mit ihrem aktuell ausgestrahlten und auch beantragten Programm Teil des Hit FM Netzwerkes, das insgesamt die Programme „Hit FM Mostviertel“, „Hit FM Wiener Neustadt“, „Hit FM Burgenland“, „Hit FM St. Pölten“ sowie das hier gegenständliche Programm „Hit FM Waldviertel“ umfasst. Das Programm für diese Sender wird zu einem Teil im Funkhaus Krems (ab Oktober 2010 im neuen Sendezentrum St. Pölten) produziert bzw. zusammengestellt. Inhalte, die zugeliefert werden, werden hier sendefertig bearbeitet und produziert. Lokale Berichterstattung wird von Redakteuren der Antragstellerin im Funkhaus und von den Lokalreportern im Sendegebiet produziert.

Aufgrund dieser Netzwerkstruktur erfolgt eine Bündelung der personellen Kräfte. Die Mehrzahl der Mitarbeiter im Funkhaus Krems und den Studios in Wiener Neustadt, St. Pölten und Eisenstadt arbeiten für das gesamte Netzwerk; dh sie produzieren lokale Inhalte je nach Bedarf und Notwendigkeit für die verschiedenen Hit FM Sender.

In personeller Hinsicht sind insgesamt 57 Mitarbeiter (in unterschiedlichen Dienstverhältnissen und mit jeweils unterschiedlichem Beschäftigungsausmaß) für das Hit FM Netzwerk tätig, wovon 18 Mitarbeiter unmittelbar bei der Antragstellerin beschäftigt sind (12 Vollzeit- und sechs Teilzeitmitarbeiter).

Insgesamt sind im Hit FM Netzwerk neben zwei Personen für die Geschäftsführung im Programmbereich neun Personen für Moderation/Programmgestaltung sowie sieben Personen für die Bereiche Nachrichten und Redaktion vorgesehen. Der Verkaufsbereich wird von zwei Mitarbeitern abgedeckt und für Technik und Produktion sind drei bzw. zwei Mitarbeiter vorgesehen. Für Marketing sind zwei und für Promotion 30 Mitarbeiter tätig.

Die große Zahl an Promotionmitarbeitern gründet sich auf die Off Air-Präsenz von „Hit FM Waldviertel“ und die vielen Events, die der Sender mitveranstaltet. Externe Mitarbeiter werden für „Hit FM Waldviertel“ und das Hit FM Netzwerk in den Bereichen Produktion, Off Air-Moderation, Technik, Beratung, Veranstaltungstechnik, Mitarbeiter Aus- und Weiterbildung sowie Steuer- und Rechtsberatung tätig.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH plant, den Sendebetrieb, den laufenden Programmbetrieb und die Marketingaktivitäten wie bisher über Einnahmen aus Werbezeitenverkäufen und anderen Vermarktungsformen (Events etc.) zu finanzieren.

Vorgelegt wurde ein auf fünf Jahre ausgelegter Finanzplan, der ab dem ersten Geschäftsjahr Gewinne ausweist. Bei einer Betrachtung auf Einzeljahresbasis kalkuliert die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH mit Gewinnen von EUR 24.000,- im ersten, EUR 50.000,- im zweiten, EUR 66.000,- im dritten, EUR 84.000,- im vierten und EUR 105.000,- im fünften Geschäftsjahr. Kumuiert bedeutet dies im fünften Jahr einen Gewinn in Höhe von EUR 329.000,-.

Die Gesamterlöse setzen sich aus Einnahmen aus Vermarktungsverbänden (RMS), Einnahmen aus Lokalverkauf sowie sonstigen Einnahmen (zB Erlöse aus dem Internetbereich) zusammen und steigen stetig von EUR 949.000,- im ersten auf EUR

1.134.000,- im fünften Jahr. Die Gesamtkosten bewegen sich demgegenüber in den ersten fünf Jahren zwischen EUR 925.000,- im ersten und EUR 1.029.000,- im fünften Jahr.

Der Werbezeitenverkauf soll lokal, überregional und bundesweit über das Hit FM Netzwerk und über Vermarktungspartner erfolgen. Insbesondere soll im Zusammenhang mit der nationalen Werbezeitenvermarktung die Kooperation mit dem österreichweit tätigen Werbezeitenvermarkter RMS fortgeführt werden. Die lokale Vermarktung erfolgt durch eigene Mitarbeiter der Antragstellerin bzw. des Hit FM Netzwerkes, welche gut vernetzt sind und über langjährige Erfahrungen verfügen. Das vorgelegte Werbetarifwerk weist für das verfahrensgegenständliche Gebiet einen Sekundenpreis von EUR 2,20 aus.

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen verweist die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH insbesondere auf ihre Eigenkapitalausstattung (und damit ihre Bonität) sowie auf die Kreditwürdigkeit ihrer Gesellschafter.

Technisches Konzept

Das von der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Das Versorgungsgebiet „Waldviertel“ ist von den Versorgungsgebieten „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. und „Nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ der Privatradio Burgenland GmbH aufgrund der Topographie und der großen Entfernung jeweils vollständig entkoppelt.

Zwischen dem Versorgungsgebiet „Waldviertel“ und dem Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ der Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. bestehen Überschneidungen, die etwa 65.000 Einwohner betreffen. Die Überschneidungen stellen sich als technisch nicht weiter vermeidbar dar, da keine sinnvolle technische Möglichkeit besteht, diese weiter zu reduzieren, ohne die Versorgung des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes zu beeinträchtigen.

Ebenso bestehen zwischen dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „Waldviertel“ und den Versorgungsgebieten „Bezirk St. Pölten“ der Hit FM Privatradio GmbH und „Bezirk Melk und Mostviertel“ der DIGI Hit Programm Consulting GmbH Überschneidungen, die in ersterem Fall etwa 23.000 Personen und in zweiterem Fall etwa 500 Personen betreffen. Auch betreffend diese Überschneidungen kommt die technische Prüfung zum Ergebnis, dass diese technisch nicht weiter vermeidbarer sind, da es sich jeweils um bloßen „spill over“ handelt.

2.4. Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung

Die Niederösterreichische Landesregierung hat im vorliegenden Verfahren keine Stellungnahme abgegeben.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag sowie den zitierten Akten der KommAustria. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuch- und Handelsregisterauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Antragsinhalte der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und

organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts basieren auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren sowie unwidersprochen gebliebenen Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain, KOA 1.302/10-006.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

4.2. Ausschreibung

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung vom 22.06.2010 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G das Versorgungsgebiet „Waldviertel“ bzw. die Übertragungskapazitäten

- „HOLLABRUNN 2 (EVN Umspannwerk) 104,7 MHz“,
- „HORN 2 (Steindlberg) 101,6 MHz“,
- „KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 106,2 MHz“,
- „Waidhofen Thaya 2 (Frauenstaffeln) 96,4 MHz“,
- „WEITRA 2 (Nebelstein) 104,9 MHz“ und
- „ZWETTL NOE 2 (EVN Mast) 96,6 MHz“,

die der diesem Versorgungsgebiet zugrunde liegenden Zulassung zugeordnet sind, unter der Geschäftszahl KOA 1.302/10-003 ausgeschrieben.

4.3. Rechtzeitigkeit des Antrags

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 23.08.2010 um 13:00 Uhr. Der Antrag der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein. Weitere Anträge betreffend das Versorgungsgebiet „Waldviertel“ langten nicht bei der Behörde ein.

4.4. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
 - a) im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk: eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik;[...]

Die nach Z 1 und 3 lit. a geforderten Unterlagen wurden von der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH vorgelegt. Daher hat die KommAustria in weiterer

Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. allfällige Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs. 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,

2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,

3. den Österreichischen Rundfunk,

4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und

5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

Zu den §§ 7 und 8 PrR-G

Die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH hat ihren Sitz in Österreich. Auch ihre unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer sind entweder österreichische oder deutsche Staatsbürger bzw. haben ihren Sitz in Österreich oder Deutschland, sohin im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Die Antragstellerin ist nicht als Aktiengesellschaft organisiert. Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Die Voraussetzungen des § 7 PrR-G sind daher gegeben. Bei der Antragstellerin liegt auch kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

Ein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G liegt bei der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH nicht vor.

Gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den

Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des § 9 Abs. 4 Z 1 verfügt.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH über keine weiteren analogen oder digitalen terrestrischen Hörfunkzulassungen verfügt und ihr auch keine weiteren Versorgungsgebiete im Sinne des § 9 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G zuzurechnen sind, weswegen eine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Konstellation nicht in Betracht kommt.

Die Medien Union GmbH Wien ist (unmittelbare) Alleineigentümerin der Antragstellerin, der DIGI Hit Programm Consulting GmbH („Bezirk Melk und Mostviertel“), der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. („Wien 88,6 MHz“) und der Hit FM Privatrado GmbH („Bezirk St. Pölten“). An der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. („Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“) ist die Medien Union GmbH Wien ebenfalls zu 100% beteiligt; hiervon hält sie 24,9% unmittelbar, und 75,1% mittelbar über ihre 100%-Tochter RadioCom Vertriebs- und Beteiligungsgesellschaft mbH. An der Privatrado Burgenland GmbH („nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“) ist die Medien Union GmbH Wien mittelbar zu 75,04% über ihre 100%-Tochter Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. beteiligt.

Im Falle einer neuerlichen Zulassungserteilung im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet wären der Medien Union GmbH Wien neben dem Versorgungsgebiet „Waldviertel“ sohin auch die analogen terrestrischen Versorgungsgebiete „Wien 88,6 MHz“, „Bezirk Melk und Mostviertel“ und „Bezirk St. Pölten“ (aufgrund ihrer jeweiligen unmittelbaren Alleineigentümerschaft) gemäß § 9 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G zuzurechnen. Überschneidungen mit dem verfahrensgegenständlichen Gebiet ergeben sich hierbei im Verhältnis zu allen drei genannten Versorgungsgebieten: zu „Wien 88,6 MHz“ in Höhe von etwa 65.000 Einwohnern, zu „Bezirk Melk und Mostviertel“ in Höhe von rund 500 Einwohnern und zu „Bezirk St. Pölten“ in Höhe von rund 26.000 Personen. Die Überschneidungen sind jedoch allesamt als technisch nicht weiter vermeidbar zu qualifizieren.

Anders als § 9 Abs. 3 PrR-G, wonach Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen dürfen, sieht § 9 Abs. 1 PrR-G im Wortlaut keine Ausnahme für technisch unvermeidbare Überschneidungen (spill over) vor. In den Erläuterungen zu § 9 Abs. 1 PrR-G (RV 401 BlgNR XXI. GP) heißt es aber wörtlich:

„Die erste Grundregel des § 9 Abs. 1 bringt zum Ausdruck, dass ein und derselben Person durchaus mehrere Zulassungen für die Veranstaltung von Hörfunkprogrammen erteilt werden können, solange sich die von den betreffenden Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete (gemeint sind damit jene Gebiete, in denen ein Programm mit einer bestimmten Mindestqualität empfangbar ist, vgl. Erläuterungen § 2 Z 3) nicht überschneiden. Damit ist es unmöglich, dass ein und dieselbe Person bundesweites und regionales oder lokales Radio gleichzeitig betreibt (gleiches gilt für regionales und lokales Radio). Ausgeschlossen ist ferner nach der zweiten Grundregel des § 9 Abs. 1, dass sich ein und dieselbe Person gleichzeitig an Hörfunkveranstaltungen unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt oder auf diese sonst direkte Einflussmöglichkeiten (beherrschender Einfluss oder die in §

244 HGB angeführten Fälle) hat, wenn deren Versorgungsgebiete sich überschneiden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass theoretisch eine Person durch die Innehabung mehrerer Zulassungen (1. Fall) oder durch die Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern (2. Fall) zu jeweils mehr als 25 % (immer vorausgesetzt, dass sich die Versorgungsgebiete nicht überschneiden) die Möglichkeit hat, das gesamte Bundesgebiet mit Hörfunkprogrammen zu versorgen.“

Aus diesen Erläuterungen ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit dem Privatradiogesetz die Möglichkeit schaffen wollte, dass eine Person durch Innehabung mehrerer Zulassungen oder durch Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern, wodurch dieser Person die Versorgungsgebiete dieser Hörfunkveranstalter zuzurechnen sind, die Möglichkeit haben kann, das gesamte Bundesgebiet bzw. ein größeres, zusammenhängendes Gebiet zu versorgen. Da es aber technisch unmöglich ist, ein größeres, zusammenhängendes Gebiet bzw. das gesamte Bundesgebiet mit einem Hörfunkprogramm zu versorgen, ohne dass es zu technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) kommt, muss § 9 Abs. 1 PrR-G dahingehend ausgelegt werden, dass eine technisch unvermeidbare Überschneidung (spill over) von Versorgungsgebieten, für die eine Person eine Zulassung hat bzw. die einer Person zuzurechnen sind, nicht zu einer unzulässigen Überschneidung von Versorgungsgebieten gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G führt. Würde man aus der Nichtanführung des „spill over“ in § 9 Abs. 1 (im Unterschied zu § 9 Abs. 3 PrR-G) einen e contrario-Schluss ziehen und jegliche – technisch nicht vermeidbare – Überschneidung zum Anlass nehmen, eine negative Feststellung nach § 9 Abs. 1 PrR-G zu treffen, so wäre es nicht möglich, dass eine Person Zulassungen in angrenzenden Versorgungsgebieten ausübt.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die dargestellten Überschneidungen technisch nicht weiter vermeidbar sind, da keine technisch sinnvolle Möglichkeit einer weiteren Reduktion besteht, ist daher davon auszugehen, dass auch im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH keine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Konstellation entsteht.

Die Abs. 2 und 3 des § 9 PrR-G stellen Zulässigkeitsvoraussetzungen für Medienverbände dar.

Die dem Medienverbund des Hit FM Verbundes zurechenbaren Versorgungsgebiete privater Hörfunkveranstalter, konkret „Waldviertel“, „Bezirk Melk und Mostviertel“, „Wien 88,6 MHz“, „Bezirk St. Pölten“, „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ und „nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ erreichen die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G bei weitem nicht. Im Hinblick auf § 9 Abs. 3 PrR-G ist festzuhalten, dass eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH lediglich die bereits zuvor dargestellten Überschneidungen bewirken würde, die jedoch als technisch nicht weiter vermeidbar zu qualifizieren sind.

Es liegen daher keine Sachverhaltselemente vor, welche die Erteilung einer Zulassung an die Antragstellerin nach den Kriterien des § 9 Abs. 2 und Abs. 3 iVm § 9 Abs. 4 PrR-G unzulässig machen würden.

Da die Antragstellerin nicht als Verein organisiert ist, kommt der Ausschlussgrund des § 9 Abs. 5 PrR-G nicht in Betracht.

4.5. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen

für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Mayer*, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁸, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Antragstellerin hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf ihre bestehende Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und auf die bestehende Erfahrung aus ihren bisherigen Tätigkeiten verwiesen bzw. führt Personen an, die am bestehenden Radio mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (allenfalls nach § 19 Abs. 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH sendet im Versorgungsgebiet „Waldviertel“ seit knapp zehn Jahren ein 24 Stunden Programm. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache und unter Einbeziehung der dadurch gewonnenen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH bzw. ihre Mitarbeiter die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms auch für weitere zehn Jahre erbringen. Die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH hat einen auf fünf Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der ab dem ersten Geschäftsjahr Gewinne ausweist. Die Unterlagen erscheinen insgesamt schlüssig und gehen von einer realistischen Einschätzung der wirtschaftlichen Faktoren für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im verfahrensgegenständlichen Gebiet aus. Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der Antragstellerin, zumal sie dies in den vergangenen zehn Jahren unter Beweis gestellt hat. Überdies scheint auch für die Zukunft der finanzielle Rückhalt durch die Muttergesellschaft Medien Union GmbH Wien gewährleistet zu sein.

4.6. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.“

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Die Antragstellerin hat ein Redaktionsstatut sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Somit erfüllt die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH alle einschlägigen gesetzlichen Voraussetzungen.

4.7. Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wörtlich wie folgt:

„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Niederösterreichische Landesregierung hat im vorliegenden Verfahren keine Stellungnahme abgegeben.

4.8. Auswahlgrundsätze nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfGH 25.09.2002, B 110/02 und VwGH 21.04.2004, Zl. 2002/04/0006, 0034, 0145 m.w.N.).

§ 6 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und

2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.2

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, da der Behörde zum Entscheidungspunkt nur der Antrag der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

4.9. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab 21.06.2011.

4.10. Programmgattung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung

genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.11. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

4.12. Auflagen in technischer Hinsicht

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass das Koordinierungsverfahren hinsichtlich der in den Beilagen 2, 3, 4 und 6 beschriebenen Übertragungskapazitäten noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Da das endgültige Ergebnis der Koordinierungsverfahren noch ausständig ist, kann für diese Übertragungskapazitäten derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss der jeweiligen Koordinierungsverfahren bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses der Koordinierungsverfahren fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses der Koordinierungsverfahren erlischt die jeweilige Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich der noch zu führenden Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht. Nach Abschluss der Koordinierungsverfahren kann die erteilte Auflage entfallen, bei negativem Abschluss erlöschen entsprechend die Bewilligungen für die in den Beilagen 2, 3, 4 und 6 beschriebenen Übertragungskapazitäten.

4.13. Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 11. April 2011

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH, z. Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, per RSb

zur Kenntnis in Kopie:

1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
2. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland per E-Mail
3. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung per E-Mail
4. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zu KOA 1.302/11-001

1	Name der Funkstelle	HOLLABRUNN 2																																																																																																																																
2	Standort	EVN Umspannwerk																																																																																																																																
3	Lizenzinhaber	Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH																																																																																																																																
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																
5	Sendefrequenz in MHz	104,70																																																																																																																																
6	Programmname	Hit FM Waldviertel																																																																																																																																
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E04 16	48N33 34	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	224																																																																																																																																
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	25																																																																																																																																
10	Senderausgangsleistung in dBW	21,2																																																																																																																																
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	23,0																																																																																																																																
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-35,0°																																																																																																																																
15	Polarisation	V																																																																																																																																
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>21,5</td> <td>22,2</td> <td>22,6</td> <td>22,8</td> <td>22,9</td> <td>23,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>22,9</td> <td>22,8</td> <td>22,6</td> <td>22,2</td> <td>21,5</td> <td>20,3</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,8</td> <td>18,5</td> <td>17,0</td> <td>16,0</td> <td>15,0</td> <td>13,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>11,5</td> <td>11,0</td> <td>11,0</td> <td>11,0</td> <td>11,0</td> <td>11,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>11,0</td> <td>11,0</td> <td>11,0</td> <td>11,0</td> <td>11,5</td> <td>13,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>15,0</td> <td>16,0</td> <td>17,0</td> <td>18,5</td> <td>19,8</td> <td>20,3</td> </tr> </table>			Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	21,5	22,2	22,6	22,8	22,9	23,0	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	22,9	22,8	22,6	22,2	21,5	20,3	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	19,8	18,5	17,0	16,0	15,0	13,0	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	11,5	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	11,0	11,0	11,0	11,0	11,5	13,0	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	15,0	16,0	17,0	18,5	19,8	20,3
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	21,5	22,2	22,6	22,8	22,9	23,0																																																																																																																												
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	22,9	22,8	22,6	22,2	21,5	20,3																																																																																																																												
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	19,8	18,5	17,0	16,0	15,0	13,0																																																																																																																												
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	11,5	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0																																																																																																																												
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	11,0	11,0	11,0	11,0	11,5	13,0																																																																																																																												
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	15,0	16,0	17,0	18,5	19,8	20,3																																																																																																																												
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																	
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																														
		A hex	6 hex	EE hex																																																																																																																														
	gem. EN 62106 Annex D	lokal																																																																																																																																
		überregional	3 hex	EE hex																																																																																																																														
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																	
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) HORN 101,6 MHz																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																														
22	Bemerkungen																																																																																																																																	

Beilage 2 zu KOA 1.302/11-001

1	Name der Funkstelle	HORN 2																																																																																																																																
2	Standort	Steindlberg																																																																																																																																
3	Lizenzinhaber	Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH																																																																																																																																
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																
5	Sendefrequenz in MHz	101,60																																																																																																																																
6	Programmname	Hit FM Waldviertel																																																																																																																																
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E39 12	48N42 18	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	530																																																																																																																																
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	35																																																																																																																																
10	Senderausgangsleistung in dBW	26,6																																																																																																																																
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	29,9																																																																																																																																
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-19,0°																																																																																																																																
15	Polarisation	H																																																																																																																																
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> <td>4,0</td> <td>3,0</td> <td>3,0</td> <td>6,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>12,5</td> <td>18,0</td> <td>22,3</td> <td>25,8</td> <td>27,3</td> <td>27,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>27,3</td> <td>27,7</td> <td>29,0</td> <td>29,9</td> <td>29,5</td> <td>27,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>26,2</td> <td>26,3</td> <td>26,7</td> <td>25,7</td> <td>23,5</td> <td>23,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>25,2</td> <td>24,9</td> <td>23,7</td> <td>24,5</td> <td>25,8</td> <td>25,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>24,8</td> <td>23,5</td> <td>21,0</td> <td>17,4</td> <td>10,0</td> <td>5,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>			Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	5,0	5,0	4,0	3,0	3,0	6,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	12,5	18,0	22,3	25,8	27,3	27,7	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	27,3	27,7	29,0	29,9	29,5	27,5	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	26,2	26,3	26,7	25,7	23,5	23,8	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	25,2	24,9	23,7	24,5	25,8	25,6	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	24,8	23,5	21,0	17,4	10,0	5,5	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																												
dBW H	5,0	5,0	4,0	3,0	3,0	6,0																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																												
dBW H	12,5	18,0	22,3	25,8	27,3	27,7																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																												
dBW H	27,3	27,7	29,0	29,9	29,5	27,5																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																												
dBW H	26,2	26,3	26,7	25,7	23,5	23,8																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																												
dBW H	25,2	24,9	23,7	24,5	25,8	25,6																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																												
dBW H	24,8	23,5	21,0	17,4	10,0	5,5																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																	
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																														
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	6 hex	EE hex																																																																																																																														
		überregional A hex	3 hex	EE hex																																																																																																																														
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																	
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) WEITRA 2 104,9 MHz																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																														
22	Bemerkungen																																																																																																																																	

Beilage 3 zu KOA 1.302/11-001

1	Name der Funkstelle	KREMS																																																																																																																																	
2	Standort	Kalorisches Kraftwerk Theiß																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz	106,20																																																																																																																																	
6	Programmname	Hit FM Waldviertel																																																																																																																																	
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E42 32	48N23 37	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	190																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	125																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW	26,0																																																																																																																																	
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	26,0																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-53,0°																																																																																																																																	
15	Polarisation	H																																																																																																																																	
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>24,8</td> <td>23,9</td> <td>22,2</td> <td>19,0</td> <td>18,0</td> <td>16,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>15,9</td> <td>19,8</td> <td>22,7</td> <td>24,4</td> <td>25,0</td> <td>25,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>24,2</td> <td>22,4</td> <td>20,1</td> <td>16,7</td> <td>13,5</td> <td>12,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>10,4</td> <td>6,8</td> <td>6,2</td> <td>-4,0</td> <td>9,8</td> <td>16,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,7</td> <td>22,7</td> <td>24,3</td> <td>25,3</td> <td>24,8</td> <td>24,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>24,9</td> <td>26,0</td> <td>25,2</td> <td>23,1</td> <td>23,2</td> <td>24,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>				Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	24,8	23,9	22,2	19,0	18,0	16,2	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	15,9	19,8	22,7	24,4	25,0	25,2	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	24,2	22,4	20,1	16,7	13,5	12,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	10,4	6,8	6,2	-4,0	9,8	16,6	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	19,7	22,7	24,3	25,3	24,8	24,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	24,9	26,0	25,2	23,1	23,2	24,6	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																													
dBW H	24,8	23,9	22,2	19,0	18,0	16,2																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																													
dBW H	15,9	19,8	22,7	24,4	25,0	25,2																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																													
dBW H	24,2	22,4	20,1	16,7	13,5	12,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																													
dBW H	10,4	6,8	6,2	-4,0	9,8	16,6																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																													
dBW H	19,7	22,7	24,3	25,3	24,8	24,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																													
dBW H	24,9	26,0	25,2	23,1	23,2	24,6																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																		
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
		lokal	6 hex	EE hex																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	überregional	3 hex	EE hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																		
	HORN 101,6 MHz																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
22	Bemerkungen																																																																																																																																		

Beilage 4 zu KOA 1.302/11-001

1	Name der Funkstelle	Waidhofen Thaya 2																																																																																																																																
2	Standort	Frauenstaffeln																																																																																																																																
3	Lizenzinhaber	Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH																																																																																																																																
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																
5	Sendefrequenz in MHz	96,40																																																																																																																																
6	Programmname	Hit FM Waldviertel																																																																																																																																
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E21 08	48N47 36	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	679																																																																																																																																
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	47																																																																																																																																
10	Senderausgangsleistung in dBW	23,1																																																																																																																																
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	23,7																																																																																																																																
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																
15	Polarisation	H																																																																																																																																
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>18,2</td> <td>16,9</td> <td>14,9</td> <td>13,7</td> <td>8,7</td> <td>14,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,2</td> <td>21,0</td> <td>22,4</td> <td>22,9</td> <td>23,0</td> <td>22,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>22,2</td> <td>21,1</td> <td>19,7</td> <td>17,2</td> <td>11,7</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>7,7</td> <td>10,2</td> <td>12,9</td> <td>15,8</td> <td>18,7</td> <td>20,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>22,1</td> <td>22,4</td> <td>22,2</td> <td>22,8</td> <td>23,6</td> <td>23,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>22,0</td> <td>20,5</td> <td>20,8</td> <td>21,7</td> <td>21,2</td> <td>19,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>			Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	18,2	16,9	14,9	13,7	8,7	14,7	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	19,2	21,0	22,4	22,9	23,0	22,8	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	22,2	21,1	19,7	17,2	11,7	0,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	7,7	10,2	12,9	15,8	18,7	20,9	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	22,1	22,4	22,2	22,8	23,6	23,4	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	22,0	20,5	20,8	21,7	21,2	19,7	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																												
dBW H	18,2	16,9	14,9	13,7	8,7	14,7																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																												
dBW H	19,2	21,0	22,4	22,9	23,0	22,8																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																												
dBW H	22,2	21,1	19,7	17,2	11,7	0,0																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																												
dBW H	7,7	10,2	12,9	15,8	18,7	20,9																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																												
dBW H	22,1	22,4	22,2	22,8	23,6	23,4																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																												
dBW H	22,0	20,5	20,8	21,7	21,2	19,7																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																	
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																														
		lokal	6 hex	EE hex																																																																																																																														
	gem. EN 62106 Annex D	überregional	3 hex	EE hex																																																																																																																														
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																	
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) WEITRA 2 104,9 MHz																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																														
22	Bemerkungen																																																																																																																																	

Beilage 5 zu KOA 1.302/11-001

1	Name der Funkstelle	WEITRA 2																																																																																																																																	
2	Standort	Nebelstein																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz	104,90																																																																																																																																	
6	Programmname	Hit FM Waldviertel																																																																																																																																	
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E46 50		48N40 26	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	992																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	53																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW	30,5																																																																																																																																	
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	34,8																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-13,0°																																																																																																																																	
15	Polarisation	M																																																																																																																																	
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>25,0</td> <td>27,0</td> <td>29,0</td> <td>31,0</td> <td>31,8</td> <td>31,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>25,0</td> <td>27,0</td> <td>29,0</td> <td>31,0</td> <td>31,8</td> <td>31,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>31,0</td> <td>29,0</td> <td>29,0</td> <td>30,0</td> <td>30,0</td> <td>29,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>31,0</td> <td>29,0</td> <td>29,0</td> <td>30,0</td> <td>30,0</td> <td>29,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>28,0</td> <td>28,0</td> <td>29,0</td> <td>28,5</td> <td>28,0</td> <td>26,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>28,0</td> <td>28,0</td> <td>29,0</td> <td>28,5</td> <td>28,0</td> <td>26,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>23,0</td> <td>17,0</td> <td>12,0</td> <td>9,0</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>23,0</td> <td>17,0</td> <td>12,0</td> <td>9,0</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> <td>19,0</td> <td>20,0</td> <td>17,0</td> <td>12,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> <td>19,0</td> <td>20,0</td> <td>17,0</td> <td>12,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>7,0</td> <td>7,0</td> <td>7,0</td> <td>12,0</td> <td>17,0</td> <td>22,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>7,0</td> <td>7,0</td> <td>7,0</td> <td>12,0</td> <td>17,0</td> <td>22,0</td> </tr> </table>				Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	25,0	27,0	29,0	31,0	31,8	31,8	dBW V	25,0	27,0	29,0	31,0	31,8	31,8	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	31,0	29,0	29,0	30,0	30,0	29,0	dBW V	31,0	29,0	29,0	30,0	30,0	29,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	28,0	28,0	29,0	28,5	28,0	26,0	dBW V	28,0	28,0	29,0	28,5	28,0	26,0	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	23,0	17,0	12,0	9,0	12,0	12,0	dBW V	23,0	17,0	12,0	9,0	12,0	12,0	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	12,0	12,0	19,0	20,0	17,0	12,0	dBW V	12,0	12,0	19,0	20,0	17,0	12,0	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	7,0	7,0	7,0	12,0	17,0	22,0	dBW V	7,0	7,0	7,0	12,0	17,0	22,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																													
dBW H	25,0	27,0	29,0	31,0	31,8	31,8																																																																																																																													
dBW V	25,0	27,0	29,0	31,0	31,8	31,8																																																																																																																													
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																													
dBW H	31,0	29,0	29,0	30,0	30,0	29,0																																																																																																																													
dBW V	31,0	29,0	29,0	30,0	30,0	29,0																																																																																																																													
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																													
dBW H	28,0	28,0	29,0	28,5	28,0	26,0																																																																																																																													
dBW V	28,0	28,0	29,0	28,5	28,0	26,0																																																																																																																													
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																													
dBW H	23,0	17,0	12,0	9,0	12,0	12,0																																																																																																																													
dBW V	23,0	17,0	12,0	9,0	12,0	12,0																																																																																																																													
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																													
dBW H	12,0	12,0	19,0	20,0	17,0	12,0																																																																																																																													
dBW V	12,0	12,0	19,0	20,0	17,0	12,0																																																																																																																													
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																													
dBW H	7,0	7,0	7,0	12,0	17,0	22,0																																																																																																																													
dBW V	7,0	7,0	7,0	12,0	17,0	22,0																																																																																																																													
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																		
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
		lokal	6 hex	EE hex																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	überregional	3 hex	EE hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Datenleitung																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
22	Bemerkungen																																																																																																																																		

Beilage 6 zu KOA 1.302/11-001

1	Name der Funkstelle	ZWETTL NOE 2																																																																																																																																
2	Standort	EVN Mast																																																																																																																																
3	Lizenzinhaber	Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH																																																																																																																																
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																
5	Sendefrequenz in MHz	96,60																																																																																																																																
6	Programmname	Hit FM Waldviertel																																																																																																																																
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E10 46	48N36 05	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	550																																																																																																																																
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	18																																																																																																																																
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,8																																																																																																																																
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-39,0°																																																																																																																																
15	Polarisation	V																																																																																																																																
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>18,0</td> <td>17,0</td> <td>16,4</td> <td>15,5</td> <td>15,0</td> <td>14,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,5</td> <td>13,2</td> <td>13,1</td> <td>13,0</td> <td>13,0</td> <td>13,1</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,2</td> <td>13,5</td> <td>14,0</td> <td>15,0</td> <td>15,5</td> <td>16,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>17,0</td> <td>18,0</td> <td>18,5</td> <td>19,0</td> <td>19,4</td> <td>19,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,8</td> <td>19,9</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,9</td> <td>19,8</td> <td>19,7</td> <td>19,4</td> <td>19,0</td> <td>18,5</td> </tr> </table>			Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	18,0	17,0	16,4	15,5	15,0	14,0	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	13,5	13,2	13,1	13,0	13,0	13,1	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	13,2	13,5	14,0	15,0	15,5	16,4	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	17,0	18,0	18,5	19,0	19,4	19,7	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	19,8	19,9	20,0	20,0	20,0	20,0	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	19,9	19,8	19,7	19,4	19,0	18,5
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	18,0	17,0	16,4	15,5	15,0	14,0																																																																																																																												
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	13,5	13,2	13,1	13,0	13,0	13,1																																																																																																																												
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	13,2	13,5	14,0	15,0	15,5	16,4																																																																																																																												
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	17,0	18,0	18,5	19,0	19,4	19,7																																																																																																																												
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	19,8	19,9	20,0	20,0	20,0	20,0																																																																																																																												
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	19,9	19,8	19,7	19,4	19,0	18,5																																																																																																																												
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																	
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																														
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	6 hex	EE hex																																																																																																																														
	überregional	A hex	3 hex	EE hex																																																																																																																														
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																	
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																														
22	Bemerkungen																																																																																																																																	